

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum nächsten

EU-eGovernment Aktionsplan 2016 - 2020

Elektronische öffentliche Dienste für die Bürgerinnen und Bürger 13.01.2016 – diskriminierungsfrei, mehrsprachig, bedarfsgerecht

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abt. Öffentlicher Dienst und
Beamtenpolitik

E-Mail: geb@dgb.de

Telefon: 030 24060-723
Telefax: 030 24060-266

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/beamte

1 Bewertung bisheriger europäischer Anstrengungen

Die Maßnahmen im Zuge des ausgelaufenen EU-eGovernment Aktionsplans 2011-2015 haben nicht dazu geführt, dass wir in Europa dem Ziel flächendeckender elektronischer öffentlicher Dienstleistungsangebote näher gekommen sind. Hauptursachen hierfür sind aus Sicht des DGB:

- Mangelnde Benutzerfreundlichkeit und Gebrauchstauglichkeit von IT-Lösungen sowohl hinsichtlich der BürgerInnen als auch der Verwaltungsbeschäftigten;
- Die mangelnde digitale Kooperation von Behörden;
- Mangelnde Berücksichtigung der zur Nutzung notwendigen digitalen Kompetenzen sowohl hinsichtlich der BürgerInnen als auch der Verwaltungsbeschäftigten;
- Defizite bei der behördlichen Datensicherheit und beim Schutz der Daten der Bürgerinnen und Bürger;
- Online-Dienste sind Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend zugänglich, gleiches gilt für IT-Anwendungen innerhalb der Verwaltung hinsichtlich behinderter Beschäftigter;
- Viele öffentliche digitale Dienstleistungen sind auf die Bearbeitung eines "Regelfalles" angelegt, der keine hinreichende Hilfe bei den in der Lebens- und Arbeitsrealität auftretenden „Störfällen“ bietet. So wird bei Planungen zum „digitalen einheitlichen Ansprechpartner“ (Point of Single Contact) nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nur die Perspektive von mittleren bis größeren Unternehmen eingenommen. Es gibt jedoch auch viele (unfreiwillige) „Unternehmer“, für die die Regelungen der Scheinselbstständigkeit einschlägig sind und die einfache elektronische öffentliche Dienste brauchen, um dies feststellen und die daraus folgenden behördlichen Maßnahmen veranlassen zu können. Oftmals handelt es sich hierbei um Beschäftigte aus anderen



EU-Staaten, die der Sprache des Arbeitslandes kaum mächtig sind und daher auf multilinguale Angebote angewiesen sind. Viele dieser Personen wissen auch gar nicht, dass die ihnen von (vermeintlichen) Arbeitgebern zur Unterschrift vorgelegten fremdsprachigen Unterlagen in Wahrheit Gewerbeanmeldungen sind und sie damit zu einem Einzelunternehmer werden. Solche und andere Probleme und „Störfälle“ könnten mit der Erweiterung des „einheitlichen Ansprechpartners“ auf einen einheitlichen Ansprechpartner für Unternehmen und entsandte Beschäftigte einfach gehandhabt werden.

Diese Defizite sind auch Folge mangelnder Investitionen in IT-Kompetenzen der Behörden. Die Europäische Kommission hat in Ihrem bisherigen eGovernment-Aktionsplan vor allem die Kostenersparnisse für die öffentliche Verwaltung in den Vordergrund gerückt. Diese Herangehensweise führt dazu, dass überzogene, vor allem zu frühzeitige Erwartungen an Effizienzrenditen durch IT-Modernisierung geknüpft werden. Dementsprechend wurden und wird teilweise unzureichend und mit den falschen Prioritäten in eGovernment-Lösungen investiert. Vor allem die Investitionen in das Personal und dessen Qualifizierung blieben deutlich unterhalb der Bedarfe.

2 Notwendige Maßnahmen in den kommenden 5 Jahren

Vor diesem Hintergrund stellen sich eine Reihe europaweiter Handlungsbedarfe. Vorrangig kommt es aus Sicht des DGB darauf an, dass

- die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, wer auf ihre personenbezogenen Daten zugegriffen hat;
- dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Schutz ihrer von öffentlichen Stellen gespeicherten Daten zurück gewonnen wird, indem Behörden in Datensicherheitsschulungen und -einrichtungen investieren und Datenschutzbehörden personell so ausgestattet werden, dass sie die Einhaltung des Datenschutzes in den Behörden effektiv kontrollieren können;
- die digitalen Kompetenzen der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung gestärkt werden;
- Angebote zur Stärkung von digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger ausgebaut werden;
- Onlineangebote mehrsprachig angeboten werden; dabei geht es nicht nur um eine Übersetzung bestehender, oftmals komplizierter „Verwaltungssprache“, sondern darum, dass Sachverhalte auch auf einem Sprachniveau dargestellt werden, das unterschiedliche Bildungsstände berücksichtigt und die Tatsache, dass BürgerInnen anderer EU-Staaten mitunter aus einem andersartigen Rechts- und Verwaltungssystem stammen und daher besondere (proaktive) Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Rechte benötigen.



2.1 „Gute Arbeit“ durch eGovernment europaweit fördern

Bei allen Maßnahmen des eGovernment mit Bezug zu Arbeit und Beschäftigung – vom Einheitlichen Ansprechpartner 2.0 (Digital Single Point of Contact) über die E-Vergabe, öffentlich zur Verfügung gestellte Jobvermittlungsportale (in Deutschland beispielsweise seitens der Bundesagentur für Arbeit, der Knappschaft und kommunaler Websites) bis zur Online-Gewerbeanzeige – fordert der DGB, diese Finanzmittel einzusetzen, um rechtskonforme „Gute Arbeit“ zu fördern.

2.1.1 Elektronische öffentliche Auftragsvergabe

Die elektronischen Vergabesysteme der öffentlichen Verwaltungen in Europa (und die diesbezüglichen Standards für Datenaustauschformate) müssen so ausgelegt sein, dass es perspektivisch auch möglich wird, unzuverlässige Bieter (und damit Wettbewerbsverzerrungen) zu identifizieren. Dies soll dadurch geschehen, dass automatisiert eine Datenabfrage an inländische und europäische Gewerbeaufsichts-, Arbeitsschutz-, Steuerstraf- und Zollbehörden ergehen kann, mit dem Ziel, rechtskräftige Verurteilungen von Bietern in der Vergangenheit wegen schwerwiegender Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten oder aktuell schwerwiegende Ordnungswidrigkeitsverfahren festzustellen.

Ferner sind die IT-Systeme zur Abwicklung öffentlicher Ausschreibungs- und Auftragsvergabesysteme darauf ausulegen, dass die in einigen Vergabegesetzen verankerten sozialen und ökologischen Kriterien auch effektiv vollzogen werden können. Dazu gehört, Schnittstellen für den europaweiten Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. Nachweis der Sozialkasse Bau nach dem Berliner Vergabegesetz) ebenso vorzusehen, wie für anderweitige Bescheinigungen und Prüfdokumente.

2.1.2 Elektronische Gewerbeanmeldung

Elektronische Gewerbeanmeldungen sind mit einer automatisierten Plausibilitätsprüfung auszustatten. Insbesondere die Anmeldung einer großen Anzahl an Betrieben unter der gleichen Adresse oder die Anmeldung einer Vielzahl von Gewerbetreibenden durch die gleiche Person ist ein mögliches Indiz für Scheinselbständigkeit.

Eine automatische Plausibilitätsprüfung mit Verdachtsmeldung an die zuständigen Behörden vereinfacht die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen.

2.1.3 Elektronische öffentliche Jobvermittlungsdienste und Annexdienste

Öffentlich betriebene oder auf öffentlichen (z.B. kommunalen) Websites angebotene Jobvermittlungsportale sollten in folgender Weise weiterentwickelt werden:

- Automatischer Check des gesetzlichen Mindestlohns und der allgemeinverbindlichen Branchenmindestlöhne (der bei negativem Ergebnis den Eintrag verhindert);
- Verknüpfung mit Tariflohdatabanken, so dass den annoncierenden ArbeitgeberInnen die Tariflöhne als Standardwerte vorgeschlagen werden (oder Einträge unterhalb dieser ganz unmöglich werden);
- Suchfunktion, mit der (als Standard voreingestellt) Angebote auf Tarifniveau herausgefiltert werden können und auch sonst besonders hervorgehoben werden (was den annoncierenden ArbeitgeberInnen auch so anzukündigen ist);



- Pflichtfelder mit Angaben zum Urlaubsanspruch sollten enthalten sein und auch hier sollten gesetzliche und tarifliche Standards hinterlegt sein;
- Eine (auch inhaltlich auf Überzeugung angelegte) Ansprache kleiner privater Arbeitgeber (z.B. Privathaushalte) hinsichtlich ihrer konkreten Pflichten. Große Servicepotentiale im Sinne des „one-stop-government“ bestehen außerdem beim Angebot von integrierten Bedienungshilfen zur Einhaltung dieser Pflichten. So gibt es bisher leider nur im Bereich der geringfügigen Beschäftigung eine „one-stop“-Lösung. Dringend erforderlich erscheint auch bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei neuen, kleinen Arbeitgebern (z.B. Privathaushalte) eine Onlinelösung, die alle relevanten Daten abfragt und dann automatisiert die nötigen Schritte bei den unterschiedlichen Verwaltungsträgern einleitet.

2.1.4 „Big Government Data“ im Sinne „Guter Arbeit“ nutzen

Die Potentiale einer datenschutzgerechten Nutzung von „Big Data“ im Sinne der Beschäftigten sollten genutzt werden. Dabei ist denkbar, öffentliche Datenbestände hinsichtlich signifikanter Häufungen von Arbeitsunfällen oder Erwerbsunfähigkeitsrenteneintritte (oder anderer von den Sozialversicherungsträgern bestimmter Kriterien) bei Beschäftigten bestimmter Betriebe automatisiert zum Anlass für intensivere behördliche Überprüfungen dieser Betriebe zu nehmen.

2.1.5 digitale Informations- und Anzeigerstattungsdienste

Um „Gute Arbeit“ sicher zu stellen, sind Erwerbstätige in Europa darauf angewiesen, dass die öffentliche Verwaltung auf digitalem Weg in den Problemfeldern

- Schwarzarbeit,
- Scheinselbständigkeit,
- Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt (d.h. einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen)
- Verstöße gegen Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften,
- unzumutbare Wohnunterbringung von Beschäftigten/„Auftragnehmern“,
- Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen und Ladenöffnungsgesetze,

Kontrollen durchführt, mehrsprachig über Rechte und Pflichten informiert und die einfache, benutzerfreundliche und auch von Mobilgeräten erreichbare elektronische Meldung solcher Vorfälle ermöglicht. Außerdem muss dabei die Möglichkeit bestehen, die Weiterbearbeitung von Anzeigevorgängen zu verfolgen.

Hier ist gerade die EU gefordert. Denn oftmals sind es Menschen aus dem EU-Ausland, die in Deutschland arbeiten und hier in Scheinselbständigkeit gedrängt werden, mit Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen) konfrontiert werden, in unzumutbaren Behausungen untergebracht und/oder unter gefährlichen, nicht arbeitsschutzkonformen Bedingungen arbeiten müssen, die nur unzureichende Unterstützung erhalten, wenn sie sich (elektronisch) an deutsche Behörden wenden.

Zum einen wird häufig auf die eigene Unzuständigkeit einer Behörde verwiesen, ohne die Menschen auf eine konkrete anderer (elektronische) Ansprechstelle der zuständigen Behörde



zu verweisen oder den Vorgang aufzunehmen und an die zuständige Behörde in einer Weise weiterzugeben, in der die weitere Bearbeitung sichergestellt ist und auch eine (elektronische) Rückmeldung über den weiteren Verfahrensstand erfolgt. Von einem elektronischen „one-stop-government“ ist die Verwaltung also deutlich entfernt.

Auch liegen keine fremdsprachigen Informationen auf den Websites der Behörden vor. Die in deutscher Sprache vorliegenden Informationen sind auf Grund der verwendeten Verwaltungssprache, der rechtlichen Fachbegriffe etc. nur mit erheblichem Aufwand adäquat zu übersetzen, da teilweise in den Herkunftsstaaten (z.B. bei grundlegenden Unterschieden im sozialen Sicherungssystem) keine einfache sprachliche Entsprechung dieser Begriffe zu finden ist.

2.1.6 IT- und datenanalytische Kompetenzen für behördliche Kontrollen

Neben der allgemeinen Notwendigkeit zur Stärkung der Digitalkompetenzen der Verwaltungsbeschäftigten (s.o.) braucht es hier eine europäische Initiative, um grenzüberschreitend koordinierte Kontrollen zur Einhaltung von Sozialstandards in der digitalisierten Arbeitswelt überhaupt durchführen zu können (z.B. bei der Kontrolle europaweit agierender Crowdwor-kingplattformen im Hinblick auf geltende Standards). Hierzu bedarf es stärkerer informations-technologischer und datenanalytischer Kompetenzen in den Behörden.

Da oftmals über unbezahlte „Überstunden“ (mitunter in Verbindung mit Mini- oder Teilzeitjobs) Mindestlöhne und andere Standards umgangen werden, braucht es stärkere konzeptionelle IT-Kompetenzen innerhalb der öffentlichen Hand, die die Verwaltung in die Lage versetzen, konventionelle (manipulationsanfällige) Dokumentationspflichten durch automatisierte elektronische Erfassungsaufgaben zu ersetzen und wirksame Kontrollinstrumente zu implementieren.

2.2 Strukturelle Verbesserung

2.2.1 Einbeziehung der Gewerkschaften

Bereits die Einführung des (analogen) Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Single Point of Contact) hat enorme Investitionen bei sehr überschaubarer Nachfrage durch die Unternehmen verursacht. Aus solchen Erfahrungen sollte auch im Bereich des eGovernment und dessen digitalem „Single Point of Contact“ gelernt werden und gezielt alle am Wirtschaftsleben beteiligten Verbände und Gewerkschaften (die ihrerseits neben abhängig Beschäftigten auch Selbständige vertreten) in die Gestaltung von eGovernment-Dienstleistungen einbezogen werden.

Das Sammeln der Ideen von Einzelpersonen (wie beispielsweise im Rahmen der laufenden Konsultation) kann ein Baustein sein, ersetzt aber keinen strukturierten politischen Prozess zur Einbindung von Multiplikatoren und Interessenvertretungen bestimmter Gruppen von BürgerInnen. So haben Gewerkschaften, Verbraucherschutzverbände, nationale Studierenden-, Schüler- und Elternvertretungen etc. zu bestimmten Lebenslagen und den Bedürfnissen der BürgerInnen umfangreiches Wissen und Erfahrungen. Dies gilt auch hinsichtlich der Einbeziehung von Menschen mit geringen digitalen Kompetenzen, die oftmals zugleich einen gesteigerten Bedarf an bestimmten öffentlichen Dienstleistungen haben. Die genannten Verbände haben in der Ansprache und Einbeziehung dieser Menschen in die Meinungsbildung



und Interessenartikulation eine derart herausgehobene Rolle, dass dieses Innovationspotential auch zur Weiterentwicklung der eGovernment-Politik der Europäischen Kommission genutzt werden sollte.

2.2.2 Gebrauchstauglichkeit/"Usability"

Einzelne Länder wie beispielsweise Dänemark und Österreich haben die Nutzerorientierung (der IT-nutzenden Verwaltungsbeschäftigten, wie auch der BürgerInnen bzw. der Beschäftigten, die in Unternehmen auf eGovernmentlösungen zugreifen müssen) in den Vordergrund gerückt – und sind dementsprechend bei der eGovernment-Nutzung deutlich weiter. Solche Erfahrungen sollte die EU-Kommission aufgreifen. Standards für das Controlling beschäftigten- und nutzerInnenorientierter Maßnahmen (von der partizipativen Entwicklung und Gestaltung von eGov-Lösungen, der Sicherstellung ihrer Gebrauchstauglichkeit/"Usability", Ergonomie und Barrierefreiheit über klassische Schulungsmaßnahmen für Verwaltungsbeschäftigte bis hin zu dem Support/der AnwenderInnenbetreuung für Verwaltungsbeschäftigte und externe NutzerInnen) im Rahmen von eGovernment-Projekten sollten entwickelt und in ausgewählten Schwerpunktbereichen auch europaweit erhoben und vergleichend ausgewertet werden. Nur so können Fortschritte im eGovernment einzelner Mitgliedsstaaten auch in anderen Mitgliedsstaaten zu flächendeckender Nachahmung kommen. Dabei ist die Eingriffsintensität in die nationalstaatliche Arbeit und damit die zu erwartenden Widerstände überschaubar, da zunächst nur das Mittel der Empfehlung von Standards und die europaweite Transparenz über deren Umsetzung im Vordergrund steht.

2.2.3 Mitbestimmung

Die behördeninterne Akzeptanz und das Modernisierungsklima werden in vielen Staaten wie etwas Deutschland dadurch getrübt, dass Mitbestimmungslücken bei ressortübergreifenden oder die Ebenen des föderalen Staates übergreifenden oder gar europaweiten eGovernment-Projekten bestehen. Dabei sind es die Personalräte die ein hohes Interesse an der Arbeitsvereinfachung durch digitale Lösungen haben und in der Praxis oftmals zu deren Erfolg beitragen. Diese Rolle der Beschäftigtenvertretungen als Garanten „Guter Digitaler Arbeit“ in der Verwaltung, muss durch eine Anhebung der Mitbestimmungsstandards gestärkt werden. Nur so kann flächendeckendes eGovernment in Europa Wirklichkeit werden.

2.2.4 Behördliches eGov-Qualitätsmanagement

Ein weiteres Handlungsfeld der Europäischen Kommission sollte sein, die eigene Handlungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedsstaaten bei der Implementierung von eGovernment zu stärken. Immer wieder kommt es zu unnötigen Mehrkosten und Belastungen der Beschäftigten durch ein fehlendes oder fehlerhaftes Customizing von IT-Lösungen in den Behörden. Hier muss mit einer Initiative für ein verwaltungsinternes Usabilitymanagement bzw. ein eGov-Qualitätsmanagement gegengesteuert werden. Die Standards für ein solches Qualitätsmanagement sollten Gegenstand europaweiter sozialpartnerschaftlicher Dialogmaßnahmen sein.

2.2.5 Lebenslagenorientierung und Mehrsprachigkeit

Die digitalen Möglichkeiten bei der multilingualen, grenzüberschreitenden Ansprache von EU-BürgerInnen durch die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten sind nicht im Ansatz ausgeschöpft. Hier bedarf es auch von Seiten der EU-Kommission größerer Anstrengungen. Dabei



ist die elektronische Ansprache nicht von Zuständigkeiten und Rechtsmaterien ausgehend zu strukturieren, sondern von Lebenslagen (z.B. „Arbeitsunfall“, „Streit um ein Arbeitsverhältnis und den zu zahlenden [Mindest-]lohn“).

3 Prinzipien der europäischen eGovernment-Politik

Hohe Zustimmung seitens des DGB erfahren Bemühungen der Kommission, den Zugang zu eGovernment-Diensten diskriminierungsfrei auszugestalten. Daneben steht derzeit aber auch eine Reihe von Grundsätzen zur Diskussion, die nicht uneingeschränkt begrüßt werden können.

3.1 Wahlfreiheit statt Online-Zwang

Diskussionen über eine Priorität für den digitalen Kommunikationsweg mit Verwaltungen, Gebührenrabatte für die Nutzung elektronischer statt konventioneller Behördendienste oder gar eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation für Bürgerinnen und Bürger lehnt der DGB nachdrücklich ab.

Viele BürgerInnen haben weiterhin Bedarf an direktem persönlichem Kontakt mit Behörden. Auch die persönlichen digitalen Kompetenzen sowie die materielle Möglichkeiten zum Erwerb entsprechender Geräte sind sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine weitere Schwierigkeit ist die unterschiedliche regionale Verfügbarkeit von guter Anbindung ans Internet. Vor diesem Hintergrund ist eine generelle Priorität auf den digitalen Weg abzulehnen.

Der DGB fordert vielmehr die Wahlfreiheit zwischen elektronischer und schriftlicher/persönlicher Kommunikation für BürgerInnen. Außerdem ist durch individuelle Verfahrensrechte und eine bedarfsgerechte Ausstattung der Behörden dafür Sorge zu tragen, dass elektronisch mitgeteilte Anliegen nicht bevorzugt bearbeitet und beantwortet werden.

3.2 Kein schematisches „Verfallsdatum“ für öffentliche IT

Diskussionen über einen Grundsatz, wonach die Regierungen ihre IT-Systeme und -Technologien nach einer gewissen Zeit erneuern müssen, um sie an das sich ständig verändernde Umfeld und die technologische Entwicklung anzupassen, erteilt der DGB ebenfalls eine Absage.

Eine schematisches „Verfallsdatum“ für staatliche IT verbietet sich unseres Erachtens schon aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel. Oftmals werden in Verwaltung auch unnötige neuere technische Mittel angeschafft, ohne dass ihr Nutzen durch eine adäquate Wirtschaftlichkeitsberechnung belegt ist. Viel wichtiger ist, die öffentliche Verwaltung personell und organisatorisch in die Lage zu versetzen, die Gebrauchstauglichkeit und Eignung ihrer IT-Systeme selbständig beurteilen und im Rahmen eines eGov-Qualitätsmanagements fortentwickeln zu können, um nicht von externen Beratungsleistungen abhängig zu sein. Oftmals ermöglicht auch die Nutzung von Open Source-Software, aus vermeintlich „alten“ Systemen mehr Leistung zu ziehen.



3.3 Ja zur Offenheit, Nein zur Privatisierung

Zu der Frage, ob Behördendaten und -dienste offen sein sollten, so dass Dritte neue Dienste darauf aufbauen können, bedarf es aus unserer Sicht solider Leitplanken im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Werden Kommunikationsvorgänge zwischen BürgerInnen und Behörden elektronisch abgewickelt, müssen aus gewerkschaftlicher Sicht offene Standards angewandt werden. Bei Datenformaten oder öffentlich bereitgestellten Computer- oder Smartphoneanwendungen dürfen keine Anbieter bevorzugt werden. Offene Standards verhindern eine Abhängigkeit von einzelnen Herstellern von Betriebssystemen und Anwendungen. Die Interoperabilität wird befördert.

Die öffentliche Hand muss aus Gewerkschaftssicht überdies gewährleisten, dass den Bürgerinnen und Bürgern kostenlose, nichtkommerzielle und datenschutzgerechte Anwendungen zur Nutzung der elektronischen Schnittstellen der Verwaltungen zugänglich werden. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht darauf verwiesen werden, sich am Markt kostenpflichtig oder unter „Bezahlung mit ihren Daten“ mit effizienten Softwarelösungen versorgen zu können. Dies würde eine schleichende Privatisierung von bisher öffentlichen Dienstleistungen einleiten.

3.4 Open (Government) Data

Offene Daten (open [government] data) sorgen nicht zwangsläufig für mehr Partizipation und demokratische Meinungsbildung der BürgerInnen. Denn hier wird oftmals der bei open data verbleibende Aufwand unterschätzt – Aufwand bei den Beschäftigten für die immer anspruchsvollere Bereitstellung, Aufwand bei den BürgerInnen zur Interpretation der Daten. Der Aufwand bei den Beschäftigten kann (bei weiterhin dünner Personaldecke) dazu führen, dass die Einbeziehung nicht digital affiner BürgerInnen zu kurz kommt.

Der Aufwand zur Dateninterpretation auf Seiten der BürgerInnen führt dazu, dass auf Grund materieller Ungleichheiten bestimmte Interessenverbände und Gruppen von BürgerInnen aus den Verwaltungsdaten Rückschlüsse ziehen können, andere aber nicht.

Die beschriebene Öffnung von Verwaltungsprozessen ist also nur sinnvoll, wenn gleichzeitig die notwendige Mittelausstattung besteht, um Daten verwaltungsseitig aufwendiger als derzeit zu behandeln mit einer Grundinterpretation zu versehen sowie auch BürgerInnenmilieus mit geringen eigenen Interessenvertretungs- und -artikulationskompetenzen proaktiv einzubeziehen.

3.5 Grundsatz der einmaligen Datenbereitstellung

Die Kommission stellt den Grundsatz zur Diskussion, wonach niemand die gleichen Informationen mehrfach eingeben muss.

In der Tat werden eGovernment-Angebote unattraktiv, wenn die Notwendigkeit besteht, bestimmte Daten mehrfach manuell in Felder eintippen zu müssen. Die Folge muss aber nicht sein, dass die Daten zentral gespeichert und nach Freigabe durch die BürgerInnen automatisiert weitergeben werden. Denn solche Datenfreigaben erfolgen auf Grund ihrer Vielzahl im



digitalisierten Alltag oftmals leichtfertig und ohne genaue Prüfung durch BürgerInnen. Hier besteht zudem eine gewisse Missbrauchsgefahr.

Angebracht ist vielmehr, dass in jedem Verwaltungsverfahren auch die Bereitstellung maschinenlesbarer Schnittstellen (API) vorgeschrieben wird, die es BürgerInnen erlaubt, die im eigenen Machtbereich (z.B. in verschlüsselten eigenen Datenbanken) strukturiert gespeicherten Daten auch strukturiert an Behörden übertragen zu können. So würde das Mehrfache Ein- und Abtippen oder „copy & paste“ von Daten vermieden, gleichzeitig behielten die BürgerInnen aber die volle Kontrolle über ihre Daten.